

Reglement für den Weiterbildungslehrgang CAS Coaching von Einzelpersonen

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule

erlässt

gestützt auf Art. 1 Abs. 3 des Rahmenreglements für Weiterbildungsangebote der Pädagogischen Hochschule St.Gallen vom 1. April 2025 (nachfolgend Rahmenreglement) das folgende Reglement:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- ¹ Dieses Reglement regelt insbesondere die Grundlagen zur Aufnahme, Durchführung und Zertifizierung für den Weiterbildungslehrgang «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Coaching von Einzelpersonen PHSG» der Pädagogischen Hochschule St.Gallen.

Art. 2 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement gilt für Bewerberinnen und Bewerber sowie für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Zertifikatslehrgangs gemäss Art. 1 dieses Erlasses.
- ² Das vorliegende Reglement gilt weiterbildungsangebotsspezifisch und ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen des Rahmenreglements.

2 Ablauf Weiterbildungslehrgang

Art. 3 Aufnahme

- ¹ Für die Aufnahme in den CAS-Lehrgang sind grundsätzlich die folgenden Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen:
 - a) ein Abschluss im Tertiärbereich gemäss Art. 4 Abs. 1 des Rahmenreglements oder ein Abschluss einer Höheren Fachschule;
 - b) mindestens dreijährige Berufspraxis;
 - c) Erfahrung als beratende Person im beruflichen Umfeld im minimalen Umfang von insgesamt 30 Stunden;
 - d) mit Start der Weiterbildung beratend tätig zu sein.

Art. 4 Aufbau und Angebot

- 1 Der CAS-Lehrgang umfasst insgesamt 15 ECTS-Punkte.
- 2 Er gliedert sich in zwei Lehrmodule im Umfang von insgesamt 9 ECTS-Punkten sowie das Zertifikatsmodul im Umfang von 6 ECTS-Punkten. Das Zertifikatsmodul kann nach erfolgreichem Abschluss der Lehrmodule begonnen werden. Der Abschluss des Zertifikatsmoduls muss in der Regel spätestens zwei Jahre nach Beginn des ersten Lehrmoduls erfolgen.
- 3 Das Zertifikatsmodul beinhaltet die Erarbeitung eines Kompetenznachweises nach Art. 7–9 dieses Erlasses.
- 4 Die Bestimmungen zu den Lehrmodulen werden in den jeweiligen weiterbildungsmodulspezifischen Weisungen festgehalten.
- 5 Details zu den Aufnahmebedingungen, der Aufbaustruktur, den im Weiterbildungslehrgang zur Wahl stehenden Lehrmodulen, den zu erreichenden Kompetenzen, den Lerninhalten, der Anzahl der ECTS-Punkte, der Art der Leistungsüberprüfungen und der Leistungsbeurteilung sowie den Teilnahmegebühren werden in der Dokumentation des CAS-Lehrgangs geregelt.
- 6 Die genannten Inhalte der Weiterbildungslehrgangsdokumentation spiegeln sich auf der Angebotswebseite wider.

3 Weiterbildungslehrgangsabschluss

3.1 Voraussetzungen für den Weiterbildungslehrgangsabschluss

Art. 5 Präsenzpflcht

- 1 Es gilt pro Modul eine Präsenzpflcht von 80 Prozent für Präsenzveranstaltungen.
- 2 Bei Absenzen innerhalb der Präsenzpflcht sind in Absprache mit der Weiterbildungslehrgangsleitung Kompensationsarbeiten zu leisten.
- 3 Ein Anspruch, versäumte Kurstage nachholen zu können, kann nicht geltend gemacht werden.

Art. 6 Anforderungen für den erfolgreichen Abschluss

- 1 Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungslehrgangs gemäss Art. 1 dieses Erlasses sind die Anforderungen gemäss Art. 4 Abs. 2 des vorliegenden Reglements zu erfüllen.
- 2 Das Zertifikat «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Coaching von Einzelpersonen PHSG» erhält, wer folgende Leistungen erbracht hat:
 - a) Einhaltung der Präsenzpflcht gemäss Art. 5;
 - b) der Kompetenznachweis gemäss Art. 7–9.

3.2 Kompetenznachweis

Art. 7 *Gegenstand*

- ¹ Im Kompetenznachweis dokumentiert, analysiert und reflektiert die Weiterbildungsteilnehmerin oder der Weiterbildungsteilnehmer auf der Grundlage der im Lehrgang vermittelten Inhalte eine von ihr oder ihm geleitete Coachingssequenz mit einer Einzelperson.
- ² Die Weiterbildungsteilnehmerin oder der Weiterbildungsteilnehmer verfasst eine schriftliche Abschlussarbeit.
- ³ Die Arbeit umfasst die Darstellung des Kontextes, die Prozessbeschreibung, die Reflexion der eigenen Rolle sowie die Ableitung von Konsequenzen für ein fachlich fundiertes Beratungsverständnis.

Art. 8 *Redlichkeit*

- ¹ Bei der Einreichung des Kompetenznachweises legen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer folgende unterzeichnete Dokumente bei:
 - a) eine Eigenständigkeitserklärung;
 - b) im Fall der Veröffentlichung an Dritte eine Deklaration der Urheberrechte und des Persönlichkeitsschutzes.

Art. 9 *Beurteilung*

- ¹ Der Kompetenznachweis wird von der zugeteilten Dozentin oder dem zugeteilten Dozenten beurteilt und bewertet. Die Weiterbildungslehrgangsleitung ernennt gegebenenfalls Expertinnen und Experten.
- ² Der Kompetenznachweis wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» beurteilt. Nachbesserungen sind nicht möglich.
- ³ Wird der Kompetenznachweis mit «nicht bestanden» beurteilt, kann einmal ein neuer Kompetenznachweis zu einem neuen Thema verfasst werden. Es fallen keine Zusatzkosten an.

3.3 Abschlussdokumente

Art. 10 *Zertifikat*

- ¹ Nach erfolgreichem Abschluss des Weiterbildungslehrgangs wird von der Pädagogischen Hochschule St.Gallen das Zertifikat «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Coaching von Einzelpersonen PHSG» verliehen.

4 Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt per 1. April 2025 in Kraft.